

## Vertrag über die Lieferung von Holzhackschnitzel

zwischen dem

**Land Rheinland-Pfalz**

vertreten durch den

**Landesbetrieb LBB** (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung)

Rheinstraße 4E

55116 Mainz

- nachfolgend **Abnehmer** genannt

und zwischen

.....

.....

.....

- nachfolgend **Lieferant** genannt

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung und Abnahme von gesiebten Holzhackschnitzeln als Brennstoff für die Wärmeversorgung der WE 365 DLR Neustadt. Die aus Holzhackschnitzeln bereitzustellende Wärmemenge beträgt ca. **2.000 MWh/a** (geschätzter Verbrauchswert). Die Abrechnung der gelieferten Holzhackschnitzel wird nach der daraus erzeugten Wärmemenge vorgenommen. Die Größe des Hackschnitzellagers beträgt: **250 m³**. Die Inbetriebnahme der neuen Holzhackschnitzelanlage erfolgt voraussichtlich im **Oktober 2026**. Die Belieferung findet i.d.R. in der Heizperiode von Oktober bis Mai des Folgejahres statt. Im Sommer wird der Hackschnitzelkessel abgeschaltet.

### § 2 Qualität der Holzhackschnitzel

Die Beschaffenheit der Holzhackschnitzel, kann im Rahmen der nachstehenden Vorgaben variieren. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass Schäden für die Wärmeversorgungsanlage infolge der Beschaffenheit der gelieferten Holzhackschnitzel ausgeschlossen werden. Es gilt die Europäische Norm EN ISO 17225-4.

Des Weiteren legt der Lieferant eine Zertifizierung nach FSC (Forest Stewardship Council) oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) vor.

Der Lieferant liefert Holzhackschnitzel, die die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen müssen:

#### 1. Wassergehalt: M35 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

| Klasse     | Grenzwert<br>(Massenanteil in % im Lieferzustand) | Bezeichnung                      |
|------------|---------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>M35</b> | <b>&lt; 35 (30-34)</b>                            | <b>beschränkt lagerbeständig</b> |

## 2. Stückgröße: P45 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

|            | Hauptfraktion<br>> 80 % Masse | Feinanteilanteil<br>(< 3,15 mm) | Grobanteil<br>< 6 % Masse | Extremwerte<br>maximale Länge der Partikel |
|------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------|
| <b>P45</b> | 3,15 mm ≤ P ≤ 45 mm           | F02: < 2 m-%                    | > 63 mm                   | < 100 mm; max. 15 cm <sup>3</sup>          |

## 3. Absieben der Holzhackschnitzel – Feinanteil F02 nach ISO 17827-1

Zum Erreichen des Feinanteils von F02 (≤ 2 m%) werden die Holzhackschnitzel zusätzlich abgesiebt.

## 4. Aschegehalt: A2 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

| Klasse    | Aschegehalt in % auf wasserfreier Bezugsbasis |
|-----------|-----------------------------------------------|
| <b>A2</b> | ≤ 1,5 m-%                                     |

## 5. Herkunft: B1 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

| Qualitätsklasse |                                                                                                      |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B1</b>       | <b>Wald- und Plantagenholz und anderes naturbelassenes Holz<br/>(ohne Stümpfe/Wurzeln und Rinde)</b> |

### Herkunft der Hackschnitzel:

Der Anteil an Wald- und Waldrestholz muss mindestens 80 % betragen; der Anteil Pappel- und Weidholz darf insgesamt nur einen maximalen Anteil von 20% pro Lieferung betragen. Zusätzlich können Hackschnitzel aus Sägewerksnebenprodukten eingesetzt werden. Es darf ausschließlich nur naturbelassenes Holz zur Herstellung der Holzhackschnitzel verwendet werden. Verunreinigungen wie z.B. Steine, Metallteile und sonstige Fremdkörper sowie brennbare, nicht den obigen Beschreibungen entsprechende Brennstoffe sind nicht zulässig, gehackte Paletten oder Spannplatten sind ebenfalls nicht zulässig.

## § 3 Qualitätskontrolle

Beide Vertragspartner entnehmen bei Anlieferung (stichprobenartig) eine Rückstellprobe von mindestens 10 Liter. Die Rückstellprobe ist in einem luft- und wasserdampfdichten Gefäß einen Monat aufzubewahren.

Jeder Vertragspartner kann bei vermuteten Qualitätsabweichungen jederzeit die Überprüfung der beiden Rückstellproben verlangen. Ergibt die Prüfung einer der beiden Rückstellproben, dass die Qualitätskriterien nach § 2 nicht eingehalten worden sind, so hat der Lieferant die Untersuchungskosten zu tragen, anderenfalls der Abnehmer. Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Abnehmers, die aus der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien resultieren, bleiben von dieser Kostenregelung unberührt.

Regelmäßig, einmal pro Jahr wird eine Rückstellprobe durch ein entsprechend qualifiziertes Analyseunternehmen untersucht. Diese (Rückstell) Probe wird gemeinsam entnommen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

## § 4 Vergütung der gelieferten Holzhackschnitzel

Die Holzhackschnitzel werden nach der daraus in der vom Abnehmer im Objekt betriebenen Kesselanlage erzeugten Wärmemenge vergütet.

Der Wärmepreis (WP<sub>0</sub>) beträgt netto \_\_\_\_\_ Euro / MWh<sub>therm</sub>.

Der Zuschlag (Festpreis) für das Absieben beträgt netto \_\_\_\_\_ Euro / MWh<sub>therm.</sub>

Weitere Kosten, z.B. eine Anfahrtspauschale werden nicht berechnet.

Der Abnehmer meldet regelmäßig zum Monatsanfang den jeweiligen Zählerstand des Wärmemengenzählers an den Lieferanten. Aus diesen Zählerstandmitteilungen wird der monatlich in Rechnung zu stellende Wärmeverbrauch ermittelt. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten im Rahmen der Anlieferung von Holzhackschnitzeln Kontrollablesungen des Wärmemengenzählers durchzuführen. Die Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wärmemengenzählers (z.B. Eichkosten) trägt der Abnehmer.

Den Nettopreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (Stand 2026: 7 %) hinzuzurechnen.

## § 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach abgelesenem Wärmemengenzählerstand zum Monatsende. Üblicherweise wird der jeweilige Zählerstand durch den Abnehmer an den Lieferanten gemeldet.

Zu Vertragsbeginn und bei Vertragsende wird die Menge bzw. Inhalt des Bunkers gemeinsam geschätzt und schriftlich festgehalten. Hieraus wird die jeweilige Energiemenge Holzhackschnitzel ermittelt und eine entsprechende Rechnung oder Gutschrift vom Lieferanten zum Vertragsende erstellt. Der Energieinhalt kWh pro Sm<sup>3</sup> wird gemeinsam festgelegt. Dabei wird ein Wirkungs- und Nutzungsgrad von 85 % in Ansatz gebracht. In der Regel ist der Bunker bei Vertragsbeginn und Vertragsende komplett leer, da im Sommer Revisions- und Reinigungsarbeiten an der Bunkieranlage durchgeführt werden.

Alle Rechnungen sind spätestens 28 Werktagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.

Bei verspätetem Zahlungseingang hat der Abnehmer, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 4%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.

Zahlt der Abnehmer trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig oder gerät der Abnehmer wiederholt in Zahlungsverzug, dann ist der Lieferant zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

Alle Zahlungen haben auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto zu erfolgen.

Die Rechnungen sind als X-Rechnungen im zentralen E-Rechnungseingang RLP einzureichen; die weitergehenden Modalitäten werden nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

## § 6 Leistungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Holzhackschnitzel für die unter § 1 genannten Holzheizungsanlagen zu liefern und die Qualitätskriterien nach § 2 einzuhalten.

Die Menge (Sm<sup>3</sup>) und Qualität (Vertrag: M35-P45-F02-abgesiebt-A3.0-B1) der gelieferten Hackschnitzel ist zu dokumentieren und vom Beauftragten des Abnehmers zu quittieren (Lieferschein).

Nach jeder Anlieferung hat der Lieferant das Anlagengrundstück im Lieferbereich besenrein zu hinterlassen.

Die Anlieferungszeiten sind telefonisch oder per Fax mit dem örtlichen Hausmeister bzw. der Hausverwaltung abzustimmen. Üblicherweise erfolgt die Anlieferung montags bis donnerstags zu den normalen Arbeitszeiten von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr; freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass immer ausreichend Brennstoff in Form von Hackschnitzeln dem Abnehmer zur Verfügung steht. Ohne Terminvereinbarung ist eine Anlieferung nicht möglich.

Sollte der Abnehmer den Lieferanten zur Lieferung von Holzhackschnitzeln auffordern, so hat der Lieferant spätestens nach 5 Werktagen die angeforderte Liefermenge zu liefern.

Kommt der Lieferant nach einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Leistungspflichten innerhalb von 5 Werktagen nicht nach, ist der Abnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

## § 7 Rücknahme der Asche

Der Lieferant verwertet bzw. entsorgt ohne gesonderte Vergütung die bei der Verbrennung der gelieferten Holzhackschnitzel angefallene Rost-/Zyklonasche und der Elektrofilterasche entsprechend den gültigen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen. Die Rücknahme der Asche erfolgt über Aschebehälter. Die Aschebehälter befinden sich im Eigentum des Abnehmers und sind nach der Ascheentsorgung wieder dem Abnehmer bereitzustellen.

Der Lieferant führt die gesetzlich notwendigen Entsorgungsnachweise. Auf Anforderung des Abnehmers sind die Nachweise vom Lieferanten vorzulegen.

### **Ascheabtransport:**

Der Lieferant ist verantwortlich für das Auf- und Abladen der Aschebehälter und für die Ladungssicherung während des Transportes. Hilfsmittel z.B. Gabelstapler zum Auf- und Abladen können nicht vom Abnehmer zur Verfügung werden. Ein Umfüllen der Aschen zum Abtransport ist nicht zulässig; Ausnahme ist eine (staubfreie) Absaugung.

### **Ascheanalyse:**

Der Lieferant führt auf seine Kosten Ascheanalysen der Rost-/Zyklonasche und Elektrofilterasche durch, um eine fachgerechte Weiterverwendung bzw. Entsorgung der Aschen sicherzustellen. Die Ergebnisse der Ascheanalysen werden dem Abnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Ascheanalysen sind zu Beginn der Belieferung und anschließend mindestens kalenderjährlich durchzuführen.

## § 8 Leistungen des Abnehmers

Der Abnehmer verpflichtet sich, einen Jahresnutzungsgrad der Kesselanlage von 80 % - bezogen auf Brennstoff P 45 / W 35 (nach § 2) - sicher zu stellen. Sofern der Jahresnutzungsgrad unter 80% liegt und damit die pro Brennstoffeinheit erzeugte Wärmemenge geringer ausfällt, ist nicht die gemessene Wärmemenge maßgeblich, sondern die, die sich bei einem Jahresnutzungsgrad von 80% ergeben hätte.

Der Nachweis bei Unterschreitung des Mindest-Jahresnutzungsgrades wird durch den Lieferanten geführt und durch den Auftraggeber überprüft.

### **Verkehrssicherheit im Winter:**

Der Auftraggeber kann die Verkehrssicherheit insbesondere im Winter bei Schnee und Eis nicht garantieren, jedoch ist der Auftraggeber bzw. die nutzende Verwaltung bemüht, die Verkehrssicherheit entsprechend umzusetzen. Im Extremfall ist seitens des Lieferanten eine telefonische Klärung vor der Lieferung durchzuführen. Der Zufahrtsweg zum Silo ist ebenerdig und gepflastert.

## § 9 Grundstücksnutzung

Der Abnehmer gestattet dem Lieferanten eine Nutzung des Grundstücks im Rahmen der Belieferung mit Holzhackschnitzel und stellt für die Lieferzeit einen ungehinderten Zugang zum Holzhackschnitzellager sicher.

## § 10 Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und Preisgleitformel

Dieser Liefervertrag für Holzhackschnitzel wird vom **01.10.2026** bis zum **30.09.2027** geschlossen.

Für die erste Bezugsperiode (01.10.2026-30.09.2027) ist der Lieferpreis für Holzhackschnitzel ein Festpreis. Sollte sich der Liefervertrag verlängern, so wird die nachfolgende Preisgleitklausel angewendet. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

Eine Kündigung des Vertrages ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit für beide Vertragspartner nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Im Falle eines Antrags zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Lieferanten hat der Abnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.

Der Zuschlag bzw. Preis für das **Absieben** ist immer ein **Festpreis** und ändert sich während der Vertragslaufzeit (einschließlich ggf. Verlängerung) nicht.

**Der Wärmepreis, gemäß Preisgleitformel, wird im Falle einer Vertragsverlängerung wie folgt angepasst:**

$$WP = WP_0 \times (0,70 \times H/H_0 + 0,15 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0)$$

WP<sub>0</sub> = Wärmepreis gemäß § 4

H = Index der Erzeugerpreise der Holzprodukte des Holzeinschlags für die Folgejahre im März (Beispiel Lieferzeitraum 10/27 bis 09/28: Indexgrundlage 04/27); Holzprodukte zur Energieerzeugung; Daten zur Energiepreisentwicklung, Tabelle 61241-18

H<sub>0</sub> = **146,2; Basis-Monatsindex März 2026**, Index der Erzeugerpreise für Holzprodukte zur Energieerzeugung; Daten zur Energiepreisentwicklung, Tabelle 61241-18; 2021 = 100%  
statistisches Bundesamt unter: <https://www.destatis.de/>

L = Jährlicher Folge-Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Vorjahreszeitraum (Beispiel Lieferzeitraum 10/27 bis 09/28: Indexgrundlage Jahresindex 2026); 2020 = 100%; WZ08-B-12 Prod. Gewerbe, Handel, Verkehr und Lagerei

L<sub>0</sub> = **114,3 Basis-Jahresindex 2025** der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen; WZ08-B-12 Prod. Gewerbe, Handel, Verkehr und Lagerei; 2020=100%  
statistisches Bundesamt unter: <https://www.destatis.de/>

D = Monats-Folge-Index März, Dieselkraftstoff ab Tankstelle im Vorjahreszeitraum (Beispiel Lieferzeitraum 10/27 bis 09/28: Indexgrundlage März 2027); Nr. 178; 2021=100%

D<sub>0</sub> = **152,1 Basis-Monatsindex März 2026** Dieselkraftstoff ab Tankstelle, Nr. 178; 2021=100%  
statistisches Bundesamt unter: <https://www.destatis.de/>

Die Preisanpassung erfolgt jeweils mit Verlängerung des Liefervertrages und gilt für das jeweilige Verlängerungsjahr.

**Haftung:**

Erfüllt der Lieferant seine sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht oder unzureichend und kommt es dadurch zu einer Unterbrechung des Holzheizkesselbetriebes, einer Beschädigung der Anlage des Abnehmers oder einer Unterbrechung der Belieferung der Kunden des Abnehmers, so hat der Lieferant dem Abnehmer die Mehrkosten und sonstigen Einbußen zu ersetzen.

Hierzu gehören insbesondere erhöhte Aufwendungen für den Betrieb von Spitzenlastkessel, erhöhter Reparatur- und Wartungsaufwand oder eigene Arbeitszeit des Abnehmers für die Behebung der Störung.

Die Ersatzpflicht des Lieferanten entfällt nur dann, wenn er nachweisen kann, dass die Nichterfüllung seiner Leistungspflichten durch ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Entspricht der Brennstoff nicht der in § 2 bestimmten Qualität, so ist der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, den minderwertigen Brennstoff aus dem Lager und ggf. der Kesselanlage auf seine eigenen Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 48 Stunden nach Aufforderung durch den Abnehmer, so kann der Abnehmer die Entfernung ohne weitere Mahnung veranlassen und dem Lieferanten die Kosten dafür in Rechnung stellen. Im Wiederholungsfall ist der Abnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

**Rückweisung der Lieferung:**

Der Abnehmer hat das Recht, Lieferungen die nicht die Qualitätsanforderungen nach § 2 erfüllen, bereits vor dem Einfüllen in den Holzhackschnitzelbunker abzuweisen. Eine entsprechende Rückstellprobe ist dabei durchzuführen und im Bedarfsfalle zu analysieren.

In allen anderen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 11 Rechtsnachfolgeregelung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.

## § 12 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

Die Vertragspartner werden bemüht sein, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag außergerichtlich beizulegen. Ungeachtet dessen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mainz vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Lieferant

.....  
Abnehmer/Landesbetrieb LBB